

# RS Vwgh 1995/1/17 93/08/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §47 Abs1;

VwGG §47 Abs5;

VwGG §59 Abs1;

## Rechtssatz

Die Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei ist zwingend. Eine Befreiung von dieser ist durch den VwGH gesetzlich nicht vorgesehen. Anspruchsberechtigt und deshalb auch verfügberechtigt über die zuerkannten Beträge ist gem § 47 Abs 5 VwGG die belangte Behörde namens des Rechtsträgers. Der Bf wird sich daher mit seinem Antrag auf Nachsicht von der Kostentragung wegen seiner schlechten Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse an diese zu wenden haben.

## Schlagworte

Gültigkeit der Kostenbestimmungen Inhaltlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080033.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)